

## **Vertrag zum Fahrgast-TV (Los 3)**

zwischen

**Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**

- im Folgenden LVB genannt -

und

**<Vertragspartner>**

- im Folgenden Konzessionärin genannt -

Entwurf

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 3  |
| § 1 Vertragsgegenstand .....   | 4  |
| § 2 Fahrgastinformationssysteme.....                                     | 4  |
| § 3 Betrieb des Contentprogrammes.....                                   | 5  |
| § 4 Inhalt des Contentprogrammes .....                                   | 6  |
| § 5 Unterstützungsleistungen für Konzessionärin .....                    | 8  |
| § 6 Vertragsstrafe.....  | 8  |
| § 7 Vergütung und Abrechnung .....                                       | 8  |
| § 8 Berichtswesen/Dokumentation .....                                    | 10 |
| § 9 Haftung.....   | 10 |
| § 10 Verantwortliche Ansprechpartner der Konzessionärin und der LVB..... | 11 |
| § 11 Vertraulichkeit.....  | 11 |
| § 12 Vertragsdauer.....  | 12 |
| § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG).....                                      | 12 |
| § 14 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel .....                     | 13 |
| § 15 Schlussbestimmungen.....  | 13 |
| Anlagen .....  | 15 |

## **Präambel**

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH erbringen Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Leipziger Stadtgebiet. Als Tochterunternehmen der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH stehen sie gemeinsam mit den Leipziger Stadt- und Wasserwerken als wichtiger Erbringer von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Leipziger Bevölkerung.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe betreiben insgesamt 13 Straßenbahnlinien mit einer Gesamtlängende von 214,7 km. Dazu sind insgesamt 267 Straßenbahnfahrzeuge im Einsatz, welche in 2023 eine Jahresfahrleistung von 11,9 Millionen km erbracht haben.

Ferner werden 47 Buslinien mit einer Gesamtlängende von 714,8 km betrieben. Dazu sind insgesamt 170 Busse mit einer Jahresfahrleistung in 2023 von 10,3 Millionen km im Einsatz.

Mit mehr als 750 Haltestellen für Straßenbahnen und Busse, von denen über 50 % barrierefrei ausgebaut sind, ermöglicht die LVB einen komfortablen Zugang zum ÖPNV.

Dieser Vertrag regelt die Erstellung und den Betrieb eines Contentprogrammes (Fahrgast-TV) im Rahmen des elektronischen Fahrgastinformationssystems in Fahrzeugen (Bussen und Straßenbahnen) der LVB sowie das Recht zur Vermarktung von Werbezeiten im Rahmen dieses Programmes.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Fahrzeuge der LVB (Straßenbahnen, Busse) verfügen über bildschirmbasierte Fahrgastinformationssysteme (FIS). Die Konzessionärin wird das ausschließliche Recht eingeräumt, innerhalb dieser Fahrgastinformationssysteme ein tonloses Unterhaltungs- und Informationsprogramm mit Werbeunterbrechungen (Contentprogramm = CP) zu betreiben.
2. Für das CP ist bei Doppelbildschirmen der jeweils rechte Bildschirm beziehungsweise bei Widescreen-Bildschirmen die rechte Monitorhälfte vorgesehen. Der linke Bildschirm oder die Bildschirmhälfte ist für fahrtbezogene Fahrgastinformationen (u. a. Liniennummern, weitere Haltestellen, Umsteigemöglichkeiten) vorgesehen. Inhalte des linken Bildschirms sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und werden durch die LVB eigenständig und zu eigenen Kosten erstellt.
3. Der Konzessionärin wird das ausschließliche Recht eingeräumt, im CP enthaltene Werbezeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten.
4. Die LVB behält sich das Recht vor, eigene Aufgaben oder Teilaufgaben aus diesem Vertrag auf Dritte oder die Konzessionärin zu übertragen.
5. Nach erfolgter Zustimmung durch die LVB kann die Konzessionärin mit der Umsetzung einzelner notwendiger Leistungen Dritte beauftragen. Davon sind ihre Haftung und Verantwortlichkeiten jedoch nicht berührt. Entstehende Kosten der Auslagerung sind durch die Konzessionärin zu tragen.

## **§ 2 Fahrgastinformationssysteme**

1. Die in den LVB-Fahrzeugen installierten FIS sowie die damit verbundene periphere Übertragungsinfrastruktur sind Eigentum der LVB. Zur Installation und Instandhaltung ist ausschließlich die LVB befugt, welche auch die Kosten dafür trägt.
2. Neuanschaffungen von FIS und deren Softwarekomponenten, deren Spezifikation signifikant von im laufenden Betrieb verwendeten FIS abweicht, sind seitens der LVB mit der Konzessionärin abzustimmen, um einen ordentlichen Betrieb sicherzustellen.
3. Die Ausrüstung neuer Fahrzeuge mit FIS liegt im Ermessen der LVB. Der Mindestbestand an Bildschirmen zum Vertragsbeginn entsprechend Anlage 1 wird über die Vertragslaufzeit zugesichert;
4. Ein Verzeichnis der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge und installierten Typen von Displayeinheiten befindet sich in Anlage 1. Dieses Verzeichnis beinhaltet u.a.:
  - a. im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stehende Anzahl von Fahrzeugen,
  - b. Anzahl der existierenden Displayeinheiten je Fahrzeug sowie

- c. alle für eine sachgerechte Beurteilung hinsichtlich des Betriebs des CP relevanten hardwareseitigen technischen Spezifikationen, inkl. derer für das Aufspielen von Inhalten.
5. Anlage 1 wird bei Bedarf jährlich aktualisiert. Die LVB betreibt die FIS als notwendige Grundlage für den Betrieb des CP in hoher technischer Verfügbarkeit vorbehaltlich ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten und teilt der Konzessionärin anhaltende Störungen des Gesamtsystems nach Erkennung unverzüglich mit.  
Sollte das Gesamtsystem für mehr als 48 Stunden am Stück nicht für die Vermarktung im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung stehen, so verständigen sich die Vertragsparteien über eine Anpassung der zu zahlenden Mindestvergütung. Bedingt durch die technischen Grenzen der Rückverfolgbarkeit dürfen solche Ausfälle im Nachgang nur bis maximal 7 Tage durch die Konzessionärin nachgemeldet werden.
6. Trotz aller Sorgfalt kann die LVB keine Garantie für die permanente Verfügbarkeit aller einzelnen FIS und der zentralen Übertragungskomponenten geben.
7. Übergreifende technische Informationen zu den FIS und deren Einbindung in die IT-Infrastruktur der LVB befinden sich in Anlage 2. Insbesondere sind dort festgehalten:
  - a. zum Betrieb der FIS in den Fahrzeugen zu nutzende Software unter Beschreibung der Anforderungen an Formatierung und Darstellungsqualität der auszuspielenden Inhalte,
  - b. Informationen zu Schnittstellen, über welche die reguläre Übertragung der Inhalte des CP in die FIS erfolgt.

Anlage 2 wird bei Bedarf aktualisiert.

### **§ 3 Betrieb des Contentprogrammes**

1. Die Konzessionärin ist für die Erstellung und den Betrieb des CP in den dafür vorgesehenen Fahrzeugen der LVB verantwortlich.
2. Die Konzessionärin ist für die regelmäßige Übertragung des CP in die zentrale Komponente der FIS, unter Beachtung der in den Anlagen 1 und 2 formulierten technischen Voraussetzungen, verantwortlich.
3. Die LVB stellt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages ihre Softwarelizenz für ein zum FIS kompatibles Content-Management-System (CMS) kostenfrei zur Verfügung, mittels dem die auszuspielenden Inhalte (CP) in abgestimmten Formaten in die zentrale Komponente der FIS übertragen werden können. Eine grundlegende Beschreibung des CMS ist Anlage 2 zu entnehmen. Das Hosting dieses CMS ist durch die Konzessionärin auf eigene

Kosten zu bewerkstelligen. Ebenso ist die Konzessionärin für die fachliche Schulung ihrer Mitarbeiter zum Umgang mit dem CMS auf eigene Kosten verantwortlich.

4. Konzessionärin ist nach Freigabe durch LVB und dem Systemhersteller berechtigt, auf eigene Kosten Erweiterungen und Anpassungen am CMS vorzunehmen, insofern diese nicht die Kompatibilität mit den FIS insbesondere deren zentralen Komponenten beeinträchtigen, reversibel sind sowie in Abstimmung mit der LVB und dem Systemhersteller erfolgen.
5. Für die tägliche Überwachung der Ausstrahlung der Sendeschleife ist die Konzessionärin verantwortlich. Die anfallenden Kosten gegebenenfalls notwendiger kompatibler Erweiterungen des CMS sind durch die Konzessionärin zu tragen und deren Betrieb abzusichern.
6. Insofern nicht durch die Rechte Dritter ausgeschlossen, sind zum Vertragsende gemäß § 3 Abs. 4 und 5 getätigte CMS-Erweiterungen der LVB zum Kauf auf Basis des Zeitwerts gegen Nachweis anzubieten.
7. Die LVB überträgt das jeweils aktuell in der zentralen Komponente bereitgestellte CP in die Fahrzeuge, beginnend mit deren jeweiligem Einrücken in die Betriebshöfe. Hierfür wird eine WLAN-Infrastruktur verwendet, die vorrangig für weitere betriebliche Abläufe (bspw. Übertragung aktueller Fahrpläne, Zustandsinformationen) genutzt wird. Das Einrücken der Fahrzeuge erfolgt in der Regel einmal täglich in den Abend- und Nachtstunden. Es kann betriebsorganisatorisch- und technisch bedingt nicht garantiert werden, dass täglich in alle Fahrzeuge und im vollen Umfang das jeweils aktuelle CP übertragen wird.

#### **§ 4 Inhalt des Contentprogrammes**

1. Die Konzessionärin trägt die alleinige medien- und presserechtliche Verantwortung für das CP. Entsprechend ist die Konzessionärin für die Einholung aller behördlichen und sonstigen Genehmigungen verantwortlich, die für die öffentliche Darbietung des CP erforderlich sind.
2. Die Anforderungen an die Inhalte des CP sind in Anlage 3 definiert. Die generellen Inhalte und die Strukturierung des CP sind mit den in Anlage 4 benannten Ansprechpartnern der LVB abzustimmen.
3. Für das CP muss ein einheitliches Sendelayout verwendet werden, welches durch die Konzessionärin mit der LVB abzustimmen und notwendigenfalls abgestimmt zu entwickeln ist.
4. Redaktionelle Planung und Erstellung des CP:
  - a. Die Konzessionärin hat die tägliche Produktion von lokalen Nachrichten und redaktionellen Inhalten aus der Stadt Leipzig und dessen Umland abzusichern.

- b. Es findet ein regelmäßiger Jour fixe zwischen Vertretern der LVB und der Konzessionärin zur Abstimmung der Programmstruktur sowie der groben inhaltlichen Planung statt. Hiervon kann im Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.
  - c. Die LVB erhält das Recht, redaktionelle Inhalte vorschlagen zu dürfen. Die Entscheidung zur Umsetzung der einzelnen Beiträge trifft jedoch im Sinne des Presserechts die Konzessionärin.
  - d. Die Konzessionärin erstellt tagesaktuelle Sendeschleifen auf Basis der abgestimmten Programmstruktur und inhaltlichen Grobplanung sowie ausschließlich gemäß den Anforderungen in Anlage 3.
5. Die LVB übermittelt eigene Programminhalte spätestens bis 18 Uhr des Vorsendetages an die Konzessionärin. Die Konzessionärin stellt diese Inhalte entsprechend der mitgelieferten Vorgaben der LVB in das CP ein. Der Austausch der entsprechenden Informationen und Daten erfolgt vornehmlich auf elektronischem Wege gemäß der in Anlage 5 dargestellten Form. Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsmittel sind gemeinsam abzustimmen.
  6. Programm- und Werbeinhalte des CP müssen den inhaltlichen Anforderungen gemäß Anlage 3 entsprechen. Im Falle von Unsicherheit darüber, ob ein Inhalt entsprechend als konform zu bewerten ist, muss dieser der LVB zur Freigabe vorgelegt werden. Die Ansprechpartner für die Freigabe seitens der LVB sind in Anlage 4 benannt. Fehler im CP (insb. Abweichungen von den in Anlage 3 formulierten inhaltlichen Ausschlüssen) sind durch die Konzessionärin unverzüglich (sofortiges Ausspielen einer angepassten Sendeschleife aus dem CMS) zu entfernen.
  7. Die Entscheidung über die Ablehnung oder ausnahmsweise nachträgliche Entfernung bestimmter Werbeinhalte muss zwar begründet werden, jedoch obliegt die Einordnung dem freien Ermessen der LVB und ein Recht auf Widerspruch wird explizit ausgeschlossen. Sollten aus der nachträglichen Entfernung Ansprüche des Werbekunden auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen für die Vermarktung entstehen, so sind diese zu Lasten der LVB auszugleichen. Hierbei sind bereits erbrachte Sendezeiten anteilig zu berücksichtigen. Sollte die nachträgliche Entfernung aufgrund eines Verstoßes gegen die Anforderungen gemäß Anlage 3, Punkt 4 erforderlich sein, trägt die Konzessionärin die Erstattungskosten alleinig. Die Konzessionärin hat Vorsorge zu treffen, dass solche nachträglichen Verkürzungen oder Aufkündigungen von Werbeverträgen zulässig sind und daraus keine weiterführenden Ansprüche des Werbekunden gegenüber den LVB auf Vertragserfüllung oder in Form von Regressforderungen entstehen.
  8. Das auf den FIS angezeigte CP kann, falls erforderlich, unterbrochen werden, um aktuelle Fahrgastinformationen auszustrahlen.

## § 5 Unterstützungsleistungen für Konzessionärin

1. Die Konzessionärin erhält das Recht, auf der Internetpräsenz der LVB für die Vermarktung von Werbeanteilen am CP in Form und Umfang, welcher mit der LVB abzustimmen ist, zu werben.
2. Die LVB leitet Anfragen bezüglich Werbemaßnahmen im Rahmen des CP kompensationslos an die Konzessionärin weiter oder verweist Anfragende auf diese.
3. Die Konzessionärin darf nicht vermarktete, gemäß Anlage 3 für kommerzielle und nicht-kommerzielle Werbung Dritter vorgesehene Zeiten, für Eigenwerbung nutzen. Der zeitliche Umfang dafür sollte je Sendeschleife jedoch eine Minute nicht überschreiten.

## § 6 Vertragsstrafe

Falls wiederholt Werbemaßnahmen durchgeführt werden, welche den Anforderungen gemäß Anlage 3 zuwiderlaufen, behält sich die LVB das Recht vor, die Zahlung einer Vertragsstrafe durch die Konzessionärin in Höhe von 0,5% pro Verstoß maximal jedoch jährlich 5% der im Vertragsjahr anfallenden Mindestvergütung geltend zu machen.

Genehmigte Werbung ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

## § 7 Vergütung und Abrechnung

1. Für Werbeverträge mit Werbekunden wird ein für jedermann zugänglicher fester Preiskatalog, dessen Änderungen mit der LVB abgestimmt werden müssen, was maximal einmal jährlich erfolgen darf, zugrunde gelegt. Die Preisbildung muss gegenüber der LVB offengelegt werden. Über Abweichungen vom Preiskatalog größer 25 %, z. B. in Form von Rabatten, muss die LVB im Rahmen einer Berichterstattung (siehe § 8) im Nachgang unter Angabe von Gründen informiert werden.
2. Für Großkundenvertragspartner der LVB (Kombiticket-Vertragspartner für Veranstaltungen) ist ein Preisnachlass von 5 % gemäß § 7 Abs. 1 nach Rücksprache zu gewähren. Für ausgewählte Kooperationspartner der LVB kann ein Preisnachlass von bis zu 80 % nach Rücksprache gewährt werden. Für ausgewählte Kooperationspartner der LVB kann ein Preisnachlass von bis zu 80 % nach Rücksprache gewährt werden.
3. Für die ihr eingeräumten Rechte gemäß § 1 dieses Vertrages beteiligt die Konzessionärin die LVB jährlich mit **XX,X % [Gegenstand des Angebotes, mind. jedoch 80 %]** zzgl. Umsatzsteuer am Nettoumsatz aus der Vermarktung der Zusatzansagen; mindestens jedoch mit einem Betrag von 100.000 € (Mindestvergütung) zzgl. Umsatzsteuer an die LVB. Ein Berechnungsbeispiel ist Anlage 7 zu entnehmen.

4. Der Nettoumsatz errechnet sich auf Nachweis aus dem in Anwendung der übertragenen Rechte aus diesem Vertrag erzielten Bruttoumsatz durch Werbekunden abzüglich darin enthaltener:
  - a. jeweils geltenden Umsatzsteuer,
  - b. Spezialmittlervergütungen, Agenturprovisionen, Rabatten und Skonti, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen der Konzessionärin gewährt worden sind sowie Umsätzen aus Dienstleistungen der Konzessionärin für Werbekunden (Spotproduktion o.ä.)
  - c. gezahlten öffentlich-rechtlichen Gebühren.

Ein Berechnungsbeispiel für die Vergütungssystematik befindet sich in Anlage 7.

5. Falls betriebliche Gründe der LVB dazu führen, dass Werbekunden durch die Konzessionärin eine Minderung der zu zahlenden Vergütung aufgrund unvollständiger Vertragserfüllung gewährt werden muss, so ist durch die Konzessionärin zunächst der Versuch zu unternehmen, eine Verlängerung der Sendezeit als Kompensation zu vereinbaren. Falls dieser Versuch scheitert, so kann die Summe der Minderung auf die Umsatzbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 angerechnet werden.
6. Die LVB behält sich das Recht vor, die Ordnungsmäßigkeit des ermittelten Nettoumsatzes jährlich durch einen von der LVB zu bestimmenden und zu beauftragenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen. Für das Honorar des Wirtschaftsprüfers kommt die Konzessionärin auf, sofern die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 2 % gegenüber dem von ihr gemeldeten Nettoumsatz beträgt. Wird eine geringere Abweichung festgestellt, so trägt die LVB die Honorarkosten. Wird im Rahmen der Prüfung ein abweichendes Ergebnis bzgl. der Endabrechnung festgestellt, so haben beide Parteien binnen zwei Wochen nach Zugang des Ergebnisses das Recht, ein Schiedsgutachten zu verlangen. Der Schiedsgutachter wird dabei vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (Düsseldorf) bestellt. Die Entscheidung des Schiedsgutachtens ist für beide Parteien bindend. Auf Basis der schiedsgutachterlichen Entscheidung muss ggf. eine geänderte Jahresrechnung erstellt werden. Die Verteilung der Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens legt der Schiedsgutachter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 91ff. ZPO fest.
7. Zahlungsfristen und -modalitäten:
  - a. Die Mindestvergütung gemäß § 7 Abs. 3 wird durch die Konzessionärin in vier gleichen Teilen, jeweils zum Ende eines Quartals rückwirkend, nach Rechnungsstellung an die LVB gezahlt.
  - b. Die Konzessionärin legt der LVB bis zum 10. Werktag des folgenden Jahres eine Jahresendabrechnung für die Nettoumsatz-Beteiligung gemäß § 7 Abs. 3 vor. Eine entsprechende Dokumentation ist gemäß Anlage 6 zu erstellen.

- c. Die Nettoumsatzbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 ist durch die Konzessionärin, gegebenenfalls nach Prüfung und Testierung durch den Wirtschaftsprüfer, nach Rechnungslegung binnen vier Wochen zu zahlen.
- d. Alle Zahlungen aus den Bestimmungen dieses Vertrags sind grundsätzlich bargeldlos und in Euro zu leisten und binnen 30 Tagen (netto) fällig, sofern in den Einzelbestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

## **§ 8 Berichtswesen/Dokumentation**

1. Die Konzessionärin gewährt der LVB in elektronischer Form einen stetigen und tageweisen Überblick zu den auf die Bereiche Werbung, redaktionelle Inhalte und den LVB-Anteil entfallenen Zeitanteilen sowie die tatsächlichen Sendehäufigkeiten der einzelnen Spots. Diese Daten sind mindestens für 30 Tage rückwirkend vorzuhalten.
2. Die Konzessionärin übermittelt der LVB quartalsweise, jeweils für das Vorquartal, eine gesonderte Aufstellung der gesamten angefallenen Werbeeinnahmen im Berichtszeitraum untergliedert nach einzelnen Werbepartnern. Für die Berichterstattung ist die Vorlage gemäß Anlage 6 zu verwenden.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Konzessionärin trägt die alleinige Verantwortung (verantwortlich im Sinne des Presserechts) und Haftung für die Gestaltung des CP. Dies betrifft insbesondere auch urheberrechtliche Angelegenheiten, welche die Konzessionärin mit ihren Kunden abzusichern hat. Die Konzessionärin stellt dabei im Rahmen ihrer Verantwortung die LVB von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Rechtsverletzungen geltend gemacht werden und erstattet der LVB alle Kosten, welche dieser aus der etwaigen Geltendmachung solcher Ansprüche entstehen. Ausgenommen sind hierbei ausdrücklich Inhaltsbestandteile, welche von der LVB erarbeitet wurden.
3. Die LVB stellt im Rahmen ihrer Verantwortung die Konzessionärin von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Rechtsverletzungen frei, die sich auf Inhaltsbestandteile beziehen, welche durch die LVB erarbeitet wurden. In diesem Fall muss die LVB gegen behördliche Verfügungen oder gerichtliche Entscheidungen, die gegen sie im Zuge der Durchführung des Werberechtes erhoben werden, keine Rechtsmittel einlegen. Ist dies durch die Konzessionärin gewünscht, so erfolgt dies auf Kosten und Risiko der Konzessionärin. In diesem Fall wird die LVB der Konzessionärin:
  - a. die Auswahl des verfahrensführenden Rechtsanwalts sowie

- b. die verfahrensbeendenden Maßnahmen überlassen.
4. Werden im Rahmen von Arbeiten zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes Wirtschaftsgüter der LVB durch die Konzessionärin oder deren Erfüllungsgehilfen beschädigt, so ist die Konzessionärin schadensersatzpflichtig. Die Möglichkeit zur Exkulpation gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird dabei ausgeschlossen.

## **§ 10 Verantwortliche Ansprechpartner der Konzessionärin und der LVB**

Beide Vertragsparteien benennen in Anlage 4 zum Vertrag Ansprechpartner für spezifische Regelungsinhalte dieses Vertrages sowie einen allgemeinen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter. Bei Änderungen ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Schriftform unter Angabe der aktualisierten Daten zu informieren.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

1. Soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen sind, gilt folgender Grundsatz: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, die der anderen Seite im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrags anvertraut oder bekannt gemacht wurden, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind ausschließlich zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden. Sie dürfen nicht weitergegeben werden und auch nach Beendigung dieses Auftrages weder für sich noch für andere verwertet werden, es sei denn, der andere Vertragspartner stimmt dem schriftlich zu oder es bestehen gesetzliche Offenbarungspflichten. Sofern eine Vorlage oder Herausgabe dieses Vertrages und/ oder seiner Anlagen erforderlich ist, sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen.
2. Beide Vertragspartner dürfen die vertraulichen Informationen nur solchen Personen ("Vertrauenspersonen") zugänglich machen, die an der Angebotserstellung oder Auftragsdurchführung beteiligt oder – etwa im Rahmen einer Aufsichtsgremienmitgliedschaft – befasst sind. Vertrauenspersonen können auch externe Dienstleister oder Berater sein, auch wenn diese keinen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen sollten. Sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten nach dem GeschGehG bleiben im Übrigen unberührt.

5. Die Parteien benachrichtigen sich jeweils gegenseitig unverzüglich über jeden von Dritten geltend gemachten Auskunftsanspruch, der sich auf Vorgänge der Geschäftstätigkeit einer der anderen Parteien bezieht und werden keine Auskunft vor erfolgter Stellungnahme der betroffenen Partei erteilen. Im Falle eines entsprechenden Auskunftsanspruchs sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen. Einem Auskunftsanspruch darf nur Folge geleistet werden, nachdem die jeweils andere Vertragspartei informiert worden ist.

## **§ 12 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030.
2. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Vertragsparteien kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor bei:
  - a. Insolvenz einer Vertragspartei
  - b. Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als drei Monate
  - c. Nichterfüllung von Vertragspflichten trotz zweimaliger Aufforderung
  - d. Wiederholte Verstöße gegen Vertragspflichten
  - e. Behördliche, gerichtliche oder gesetzliche Werbeverbote oder -beschränkungen
3. Die Kündigung muss in Schriftform mit Einschreiben und Rückschein erfolgen.
4. Die Konzessionärin soll versuchen, die Endzeitpunkte von Verträgen mit Werbekunden möglichst mit dem Endzeitpunkt dieses Vertrages zu synchronisieren. Sollte dies nicht möglich sein, so muss durch die Konzessionärin vertraglich die Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass die Folgekonzessionärin oder die LVB in die Rechte und Pflichten dieser Verträge ohne die Zustimmung der Werbekunden eintreten kann. Weiterhin muss durch die Konzessionärin vertraglich abgesichert werden, dass Ansprüche gegen die LVB, welche aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsen, ausgeschlossen sind, ausgenommen bei Beendigung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung seitens der LVB.

## **§ 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

1. Die Konzessionärin sichert der LVB zu, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes, des SchwarzArbG und des AEntG bezüglich Arbeitnehmer, die von der Konzessionärin oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Die LVB hat stets das Recht einen Nachweis in Form einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, der eine entsprechende Garantie zugunsten der LVB enthält; etwaige Kosten hierfür trägt die Konzessionärin.

2. Die LVB hat das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird die Konzessionärin sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.
3. Soweit die LVB wegen der Verpflichtung der Konzessionärin auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die von der Konzessionärin oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige Zahlungen nach § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt die Konzessionärin sie von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.
4. Die LVB kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihr nachträglich bekannt wird, dass die Konzessionärin oder Subunternehmer schuldhaft das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren Pflichten aus Abs. 1 und Abs. 3 nicht binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine unter angemessener Berücksichtigung der Parteiinteressen wirksame und durchführbare Regelung treten. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
2. Änderungen oder Ergänzungen des zustande kommenden Vertrages bedürfen des Schriftformerfordernisses. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte – ausgenommen gesondert in diesem Vertrag geregelt – bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei. Dabei gelten verbundene Unternehmen im Sinne § 15ff. AktG nicht als Dritte. Ausgenommen ist die sicherheitshalbere Abtretung von Kundenforderungen an Kreditinstitute.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die LVB schriftlich zu informieren, falls sich bei ihr wesentliche gesellschaftsbezogene Änderungen ergeben, u.a. Wechsel der Geschäftsführung, Änderungen der Anteilseignerschaft oder Änderungen der Rechtsform.

3. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.
5. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Entwurf

## Anlagen

Anlage 1 Übersicht Fahrgastinformationssysteme

Anlage 2 Technische Informationen und IT-Integration

Anlage 3 Anforderungen Contentprogramm

Anlage 4 Ansprechpartner

Anlage 5 Formatvorlage Sendeplan

Anlage 6 Dokumentationsvorlage für Reporting

Anlage 7 Berechnungsbeispiel

**Bitte beachten:** Alle grau markierten Anlagen werden erst mit Vertragsschluss übergeben.